

Übersichtskarte (ENTWURF)

LSG PE 18

Klein Lafferder Holz

Ersteller Landkreis Peine, FD 21, UNB
Erstellungsdatum 10.08.2011

Entwurf

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet PE 18 Klein Lafferder Holz

in den Gemeinden Lengede und Lahstedt
Landkreis Peine
vom ____

Aufgrund der §§ 26 und 31 - 33 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009 (BGBl. 2009, Teil I, Nr. 51, S. 2541) sowie der §§ 14, 19, 25 und 45 des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebietsausweisung

Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Lengede und Lahstedt, Landkreis Peine, wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es führt die Bezeichnung LSG PE 18. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt ca. 89 ha.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Unter Hinweis auf die Kartengrundlagen, die Bestandteil der Verordnung sind, wird die Lage des Gebietes wie folgt grob beschrieben:
Gesamter Waldbestand des Klein Lafferder Holzes einschließlich des Kleinen Holzes sowie das Teichgrundstück westlich des Kleinen Holzes.

(2) Mitveröffentlicht ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000.

(3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5000. Die Schutzgebietsabgrenzung ist durch eine schwarze Punktreihe mit mittig liegender Verbindungslinie dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der Verbindungslinie der Punktreihe.

Der überwiegende Teil des LSG liegt im FFH-Gebiet 'Klein Lafferder Holz' und ist somit Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000. Die entsprechende Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie ¹ dient, ist in der maßgeblichen Karte mit flächiger hellgrauer Signatur hinterlegt.

(4) Die maßgebliche Karte wird beim Landkreis Peine als Untere Naturschutzbehörde (derzeit Woltorfer Strasse 74, 31224 Peine) aufbewahrt. Mehrfachausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Gemeinden Lengede und Lahstedt. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Peine und den genannten Gemeinden kostenlos eingesehen werden.

¹ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist:

- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- die Erhaltung der Funktion der Landschaft als Erholungsraum.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der naturräumlichen Einheit 'Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde', Untereinheit 'Ilseder Lössbörde'.

Der Charakter, d. h. die Eigenart des Gebietes, wird überwiegend bestimmt durch naturnahen Eichen-Hainbuchenwald auf feuchten, kleinflächig auch nassen Standorten.

(3) Besonderer Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist:

- der Erhalt des Klein Lafferder Holzes als einem der wenigen relativ naturnah ausgeprägten Eichen-Hainbuchenwälder der Bördenregion,
- Verbesserung der durch standortfremde Baumarten gekennzeichneten Teilbereiche,
- der Erhalt von Brutplätzen von Greifvögeln sowie der Erhalt von Baumhöhlen (insbesondere als Lebensstätten von höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen),

(4) Besonderer Schutzzweck (**Erhaltungsziele**) für das LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch:

1. den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Standortbedingungen für den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp,

2. die Erhaltung und Förderung insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie):

- **9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald** (*Carpinion betuli*) als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher und unzerschnittener Eichen-Hainbuchen-Wald auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Dieser soll alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil enthalten. Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziel ist eine zwei- bis mehrschichtige Baumschicht, welche aus standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Arten besteht, mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feldahorn oder Winterlinde und einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz soll kontinuierlich hoch sein. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen- Hainbuchenwälder sollen in stabilen Populationen vorkommen.

§ 4 Verbote

(1) Folgende Handlungen sind im LSG verboten, weil sie den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen:

1. außerhalb des Waldes stehende Gehölze aller Art (wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, gewässerbegleitende Gehölze, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze) zu roden oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen.

Zulässig bleiben:

- Rückschnitte von Sträuchern und Aufastungen von Bäumen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils an Straßen und Wegen, zur Erhaltung der Sicherheitszone an Leitungen und Betriebsanlagen, sowie zur Erhaltung der Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen und deren Grenzen,
- fachgerechte Pflegerückschnitte von Gehölzen zur Sicherung ihrer Funktionen sowie
- der Rückschnitt von Ufergehölzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Fließgewässern unbedingt erforderlich ist.

2. Wald zu roden oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
3. auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp 'Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald' eingenommen werden, Kahlschläge über 1 ha Flächengröße durchzuführen.
Kahlschläge von 0,5 bis 1 ha Flächengröße regelt § 6 dieser Verordnung.
4. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen oder zu fällen.
Weitergehende gesetzliche Bestimmungen zum Tierartenschutz bleiben unberührt.
5. auf Flächen, die vom FFH-Lebensraumtyp 9160 (Eichen-Hainbuchenwald) eingenommen werden, durch selektive Entnahme bestimmter Baumarten bei Hiebsmaßnahmen oder Durchforstungen die Baumartenzusammensetzung soweit zu verändern, dass die betreffende Fläche nicht mehr dem bisherigen Lebensraumtyp zuzuordnen ist,
6. Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes mit nicht einheimischen (gebietsfremden) Arten durchzuführen,
7. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen, Verfüllung von Bodensenken, Abgrabungen und sonstige Bodenbewegungen, die außerhalb des Rahmens der regelmäßigen ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitung liegen;
freigestellt davon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Wegeseitengräben.

8. eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung (Vollumbruch) in Waldflächen.
9. Waldmäntel aus Sträuchern oder tief beasteten Bäumen zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;

freigestellt davon sind regelmäßige fachgerechte Pflegerückschnitte zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Wegen und der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen.

10. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsflächen, Wege, Zäune, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze) zu errichten bzw. anzulegen oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;

freigestellt davon ist der Bau von:

- landschaftsangepassten Weideschuppen und Weidezäunen, soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,
- Forstschutzzäunen in einer dem Landschaftsbild angepassten Bauart, soweit sie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen,
- Hochsitzen für die Ausübung der Jagd in landschaftsgerechter Holzbauweise oder als einfache Metall-Leitern in einer dem Landschaftsbild angepassten Farbgebung,

soweit diese Maßnahmen nicht unter sonstige Verbote dieser Verordnung fallen bzw. ein Erlaubnisvorbehalt nach § 6 dieser Verordnung besteht.

Den Ausbau von Wegen und den Neubau von Forstwegen regelt § 6 dieser Verordnung.

11. vorhandene Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen.
Den sonstigen Ausbau von Wegen regelt § 6 dieser VO.
12. die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte, durch das Betreiben ferngesteuerter Geräte und Luftfahrzeuge oder durch motorsportliche Veranstaltungen,
13. zu zelten,
14. Verkaufseinrichtungen, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
freigestellt davon ist die vorübergehende Aufstellung von Schutzwagen zum Forstbetrieb.
15. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Tümpel, Teiche, Bäche und Gräben zu beseitigen oder zu verändern;

freigestellt davon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Fließgewässern. Dabei ist der Schutzzweck dieser Verordnung zu beachten und auf Ufergehölze besondere Rücksicht zu nehmen.

16. die Anlage von Wildfütterungen oder Kurrungen (Anlockfütterungen zum Erlegen von Wild) innerhalb oder am Rand von nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotopen sowie innerhalb oder am Rand von feuchten Senken auf Flächen des Lebensraumtyps 9160 (Eichen-Hainbuchenwald),
17. Feuer außerhalb von solchen Einrichtungen zu entzünden, die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde betrieben werden;

freigestellt davon ist das Entzünden von Feuer im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wie z. B. das Verbrennen von Schlagabraum und Kronenresten aus Waldschutzgründen (Borkenkäfer),

18. militärische Manöver auf anderen als Ackerflächen durchzuführen.
- (2) Auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen soll die Umsetzung des Schutzzweckes (§ 3) auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen wie der Erhalt von Altbäumen und starkem, stehendem Totholz sowie die Umwandlung standortfremder Waldbestände in standortgerechte.

§ 5 Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nach § 15 NAGBNatSchG im Einzelfall angeordnet oder im Wege des Vertragsnaturschutzes mit der Naturschutzbehörde vereinbart wurden,
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte werden entsprechend § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht aufgehoben.

§ 6 **Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. Auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp 'Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald' eingenommen werden (vgl. § 3 Abs. 4 dieser VO) gebietsfremde Baumarten einzubringen,
 2. auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp 'Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald' eingenommen werden, Kahlschläge mit einer Flächengröße von 0, 5 bis 1 ha durchzuführen.
Erlaubnisse für solche Kahlschläge können nur zwecks Verjüngung dieser Fläche mit der Hauptbaumart Eiche erteilt werden. Größere Kahlschläge regelt § 4 dieser Verordnung.
 4. die Neuanlage von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Tümpel, Teiche, Bäche und Gräben
(es ist auch § 4 Ziff. 15 dieser Verordnung zu beachten),
 5. der Ausbau und die Verbreiterung von vorhandenen Wegen, sowie der Neubau von Forstwegen,
 6. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen;

freigestellt davon sind Veranstaltungen von anerkannten Naturschutzverbänden und der Peiner Biologischen Arbeitsgemeinschaft von 1953 e.V., soweit diese Veranstaltungen mit den sonstigen Bestimmungen nach den §§ 4, 6 und 8 dieser Verordnung im Einklang stehen. § 23 (1) NWaldLG bleibt unberührt.
 7. die Verlegung ober- oder unterirdischer ortsfester Leitungen;
freigestellt davon ist die Verlegung von oberirdischen Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung,
 8. die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn sich die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Sie kann unter Auflagen, Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme für einen Lebensraumtyp (Anhang I FFH-RL) die Schwelle zu einem schlechteren Erhaltungszustand hinsichtlich eines der Kriterien 'Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen', 'Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars' oder 'Beeinträchtigungen' auf der betreffenden Fläche überschritten wird.

Im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 Ziff. 1 ist zu beachten, dass Erlaubnisse für die Einbringung von Nadelbäumen hier nur für kleinflächige, d. h. einzelstamm- bis horstweise Beimischung, und unter Berücksichtigung der Ansprüche von Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten erteilt werden. Erlaubnisse für das Einbringen von Douglasien in Flächen des Lebensraumtyps 9160 werden nicht erteilt.

- (4) Keiner Erlaubnis bedürfen solche Maßnahmen, die als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde konkret dargestellt wurden.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 und dem Erlaubnisvorbehalt des § 6 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag unter den Voraussetzungen der Naturschutzgesetze Ausnahmen bzw. Befreiungen gewähren. Die z. Zt. maßgeblichen Vorschriften sind § 33 Abs. 1 und § 67 BNatSchG.
- (2) Die Ausnahme bzw. Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Neben den Absätzen 1 und 2 sind bei Plänen und Projekten im Sinne Art. 6 Abs. 3 FFH-RL auch die §§ 34 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG zu beachten.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG) gelten neben den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 6 dieser Verordnung auch die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

§ 9

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder entsprechenden Teilplänen für das LSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Neubegründung von natürlich vorkommenden Waldgesellschaften, der Förderung des Eichenbestandes sowie der Alt- und Totholzanteile.

§ 10

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Ziff. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4, 6 oder 8 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung bzw. eine Erlaubnis gewährt wurde. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Änderungsverordnung für Landschaftsschutzgebiete vom 16.12.92 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 1 vom 4.1.93) in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft, soweit sie sich auf das LSG PE 18 'Klein Lafferder Holz' bezieht.

Peine, den _____
Landkreis Peine
Der Landrat

(Einhaus)

21-85/34

LSG PE 18 'Klein Lafferder Holz'; Erlass einer neuen LSG-Verordnung

Begründung

Zu dem Entwurf einer Verordnung ist gemäß § 14 Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) eine Begründung zu erstellen.

Das Klein Lafferder Holz ist bereits nahezu vollständig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (Bestandteil der LSG-Sammelverordnung von 1993).

Es handelt sich dabei um eines der wenigen relativ naturnahen Waldgebiete im Bereich der niedersächsischen Schwarzerdegebiete. Es ist charakterisiert durch Eichen-Hainbuchenwald auf feuchten, kleinflächig auch nassen, mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten (Löß).

Das Klein Lafferder Holz wurde durch die Landesregierung als FFH-Gebiet ausgewählt zur Verbesserung der Repräsentanz des Lebensraumtyps 9160 'Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald' im Naturraum Niedersächsische Börden, da es eines der größten Vorkommen dieses Lebensraumtyps in dem Naturraum ist. Die Meldung an die EU erfolgte 2005, die Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union am 15.1.2008. Bestandteil des FFH-Gebietes ist auch das bisher nicht zum LSG gehörende 'Kleine Holz' im Westen. Der Sportplatz im Südosten, welcher bisher Bestandteil des LSG ist, wurde nicht in das gemeldete FFH-Gebiet einbezogen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt die Schutzgebietsverordnung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen FFH-Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Durch einen geeigneten Regelungskatalog ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) entsprochen wird. Da dies durch die bisherige LSG-Verordnung noch nicht gewährleistet ist, muß eine neue LSG-VO erlassen werden. Gemäß Artikel 4 Abs. 4 der FFH-RL besteht bei FFH-Gebieten grundsätzlich eine verbindliche Umsetzungspflicht für die Mitgliedsstaaten von 6 Jahren, hier also bis Ende 2013.

Die Meldung an die EU erfolgte mit einer Karte im Maßstab 1 : 50000. Inzwischen wurde die Grenze der 'Fläche zur Umsetzung der FFH-RL' durch den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) im Maßstab 1 : 5000 konkretisiert. Diese ist für die untere Naturschutzbehörde verbindlich und wurde so in den vorliegenden Verordnungsentwurf übernommen. Ebenso wurden die FFH-Erhaltungsziele (§ 3 Abs. 4 der LSG-VO) in Abstimmung mit dem NLWKN formuliert.

Im Sommer 2010 hat der NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz eine flächendeckende Kartierung der Biotop- und Lebensraumtypen (die sogenannte Basiserfassung) im FFH-Gebiet durchführen lassen. Dazu fand vorab ein forstlicher Informationstermin am 24.6.10 statt. Danach ist der weitaus überwiegende Teil des Klein Lafferder Holzes als Lebensraumtyp 9160 'Stieleichen-Hainbuchenwald' einzustufen. Kleinflächig wurde auch der LRT 9130 'Waldmeister-Buchenwald' festgestellt. Dieser ist wegen seiner geringen Ausdehnung und schlechtem Erhaltungszustand für dieses FFH-Gebiet jedoch nicht signifikant. Daher wurden nur für den LRT 9160 Erhaltungsziele in die neue Verordnung aufgenommen. Daten über Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL liegen für das Klein Lafferder Holz beim NLWKN und der UNB nicht vor.

Die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze wird mit der neuen Verordnung weitgehend beibehalten; hinzugezogen werden soll das 'Kleine Holz', um die FFH-Umsetzungsfläche vollständig abzudecken, sowie die daran unmittelbar westlich angrenzende Ausgleichsfläche mit grabenförmigem Teich, welche im Rahmen der Flurbereinigung Groß Lafferde angelegt wurde. Der Sportplatz im Südosten wird mit der neuen Verordnung aus dem LSG entlassen.

Der Regelungskatalog des neuen Verordnungsentwurfes orientiert sich weitgehend an der bisherigen LSG-Sammelverordnung von 1993 sowie an der im Februar 2011 in Kraft getretenen LSG-Verordnung für das vergleichbare FFH-Gebiet 'Meerdorfer Holz', welche im Vorfeld intensiv mit den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere aus dem Bereich Forstwirtschaft, abgestimmt wurde. Dabei war darauf zu achten, dass die Regelungen innerhalb der Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums bleiben. Ergänzend soll die Umsetzung des Schutzzweckes durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Ferner besteht in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich die Möglichkeit einer Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen mit Landesmitteln.

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der neuen Verordnung beziehen sich z. T. nur auf solche Flächen, die von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL eingenommen werden. Welche Flächen dies konkret sind, ergibt sich aus der Basiskartierung des NLWKN (bzw. deren späteren Aktualisierungen durch den NLWKN). Die Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen (vgl. § 6 Abs. 3 der LSG-VO) wird entsprechend der jeweiligen Matrix in den Vollzugshinweisen des NLWKN (derzeit Stand Juni 2009) vorgenommen.

Das Klein Lafferder Holz ist vollständig Privatwald mit mehr als 100 Einzel-Eigentümern. Es wird durch die Forstbetriebsgemeinschaft Klein Lafferde bewirtschaftet. Aufgrund dieser Besitzstruktur mit einer Vielzahl von Ansprechpartnern wurde zeitgleich mit der Anhörung der Träger öffentlicher Belange auch die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde in einem kombinierten Termin mit der Vorstellung der Ergebnisse der Basiskartierung durch den NLWKN am 1.2. 2012 eine ausführliche Besprechung des Abwägungsvorschlages der UNB mit denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben hatten, durchgeführt. Daraus ergab sich nur noch geringer Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf.

Einige Formulierungen wurden klarer gefasst. Ursprünglich vorgesehene Regelungen zum Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) wurden wegen dessen nicht signifikantem Vorkommen aus dem Verordnungstext herausgenommen.

Das Einbringen gebietsfremder Baumarten in den LRT 9160 wird nur unter Erlaubnisvorbehalt gestellt, so dass Einzelfallprüfungen vorgenommen werden können, was gegenüber einem generellen Verbot das mildere Mittel darstellt. Im § 6 (3) der neuen Verordnung wird ergänzt, dass in den LRT 'Eichen-Hainbuchenwald' keine Douglasien eingebracht werden dürfen. Damit wird der Beratung des NLWKN gefolgt, der darauf hingewiesen hatte, dass sich diese Baumart sonst langfristig in den Eichenwald hinein verjüngen könnte, so dass dafür regelmäßig keine Erlaubnis erteilt werden könnte.

Außerdem wird jetzt ein ganzjähriges Verbot für das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen ausgesprochen. Damit wird § 44 BNatSchG Rechnung getragen und berücksichtigt, dass sich gemäß § 44 (4) BNatSchG bei den dort genannten Arten der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf. Horstbäume und Bäume mit Bruthöhlen kommen im Klein Lafferder Holz nur in sehr geringer Anzahl vor. Im Rahmen dieser Begründung wird darauf hingewiesen, dass sich das Verbot zur Fällung von Bäumen mit Bruthöhlen aus Praktikabilitätsgründen nur auf solche beziehen soll, die bei ausreichender Sorgfalt vom Boden aus zu erkennen sind.

Da diese Änderungen und Ergänzungen nur geringfügig waren und sich in dem Informationstermin am 1.2.2012 eine allgemeine Akzeptanz abzeichnete, war eine erneute Beteiligung oder öffentliche Auslegung nicht erforderlich.

i. A.



**Fraktionen der
SPD und Bündnis90/Die Grünen**
im Kreistag Peine

Resolution

gegen die Förderung von Erdgas mit dem Fracking-Verfahren

Datum: 07.05.2012

Der Kreistag des Landkreises Peine lehnt mit Nachdruck das sogenannte Fracking-Verfahren zur Erdgasgewinnung beziehungsweise –förderung oder zur Suche nach Erdgasvorkommen ab. Der Kreistag stellt fest, dass der Einsatz wassergefährdender chemischer Substanzen für die Gewinnung von Erdgas nicht hinnehmbar ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es um den Einsatz in, an oder abseits von Wasserschutzgebieten geht.

Der Kreistag des Landkreises Peine fordert

- die Landesregierung auf, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) anzuweisen, Anträge zur Förderung unkonventionellen Erdgases im Fracking-Verfahren bis auf weiteres abzulehnen. Dies gilt für Erlaubnisse zur Aufsuchung von Erdgaslagerstätten und für deren Förderungsbewilligung.
- die Bundesregierung auf, das Bergrecht so zu ändern, dass durch die Suche und Förderung von Bodenschätzen keine Gefahr für die Bevölkerung und die Umwelt entstehen kann.

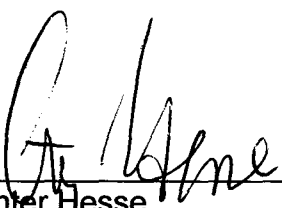
Wir unterstützen ausdrücklich die Erwartungen des ZGB, dass im Zuge der Einführung einer „unterirdischen Raumordnung“ zur Steuerung untertägiger Vorhaben sowohl im Landes- als auch im Regionalen Raumordnungsprogramm gewährleistet wird, dass restriktive Festlegungen zur Förderung von Erdgas durch „Hydraulic Fracturing“ (Fracking) zum Schutz von Mensch und Umwelt in die Programme aufgenommen werden.

Dabei muss eine rechtzeitige und umfangreiche Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Gemeinden und das Einvernehmen mit den Wasserversorgungsunternehmen sichergestellt werden. Lückenlose Informationen über die verwendeten Stoffe sowie die möglichen Risiken sind zu gewährleisten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss selbstverständlich sein.

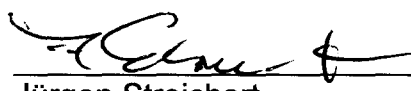
Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Peine spricht sich gegen die Förderung von Erdgas durch „Hydraulic Fracturing“ (Fracking) aus. Wir vertreten die Ansicht, dass die Erschließung neuer Gasquellen grundsätzlich möglich sein kann. Allerdings ist dabei sicherzustellen, dass eine Förderung von unkonventionellem Erdgas nur unter strikter Einhaltung höchster Umweltstandards stattfinden darf. Darüber hinaus ist eine Bewahrung der Rohstoffreserven anzustreben, bis sie für nicht anderweitig zu produzierende Güter, wie beispielsweise Medikamente, dringend benötigt werden und ihre Gewinnung durch technischen Fortschritt für Mensch und Umwelt ungefährlich erfolgen kann.

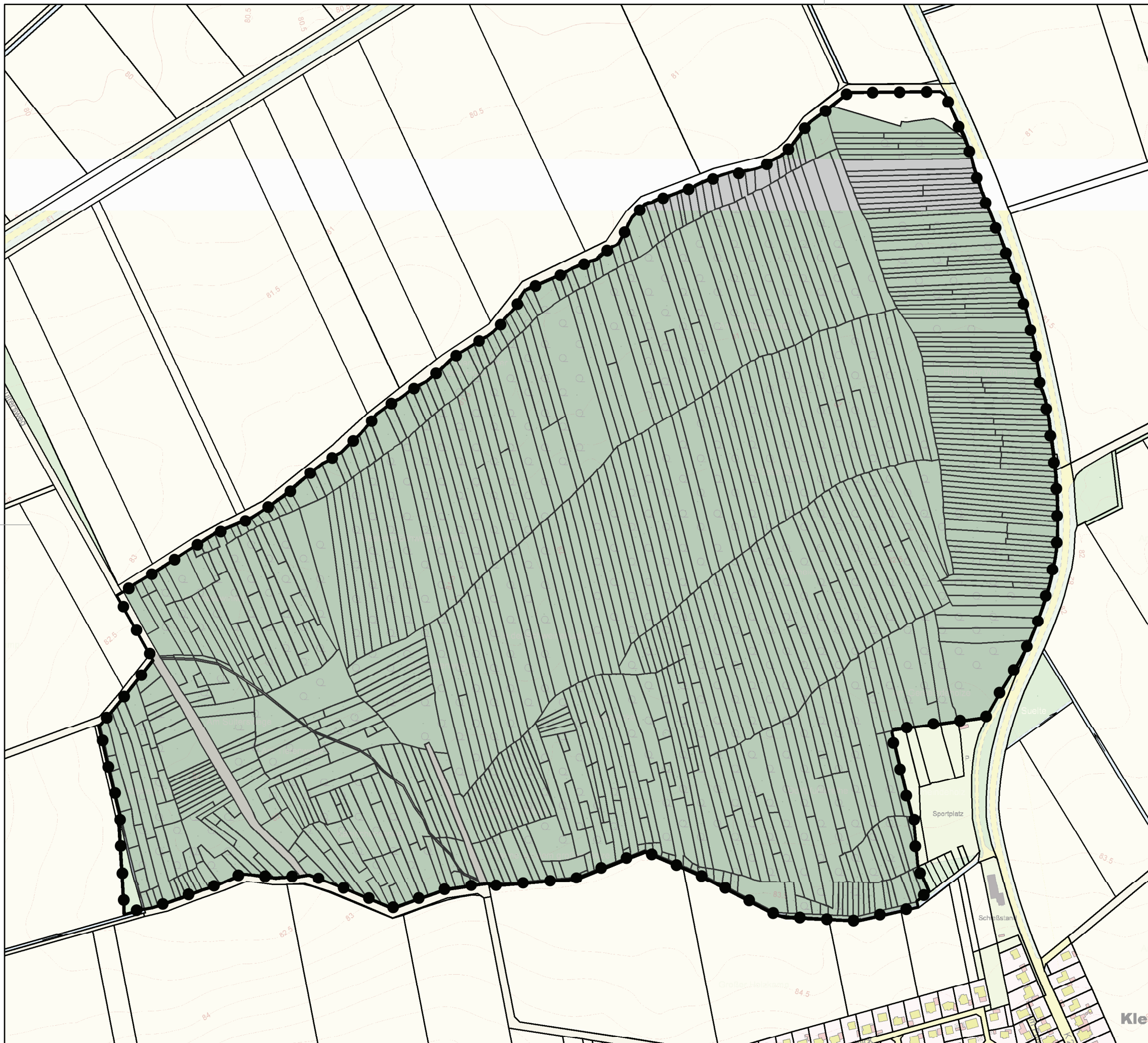
Durch Fracking zur Erdgasgewinnung in der derzeitigen Form entstehen erhebliche Umweltbelastungen, etwa über Verunreinigungen des Grundwassers oder giftige Stoffe, die aus dem tiefen Untergrund bei der Förderung an die Oberfläche gelangen. Die eingesetzten Chemikalien sind darüber hinaus teilweise giftig und Krebs erregend. Kläranlagen sind im Regelfall nicht in der Lage, die Giftstoffe abzuscheiden, die Frage nach der Entsorgung der Abwässer ist ungeklärt. Problematisch ist auch der hohe Flächenverbrauch bei dieser Art der Gasförderung. Zudem gibt es Hinweise auf durch Fracking ausgelöste Erdbeben. Solche gravierenden Umweltwirkungen wie sie z.B. bei der unkonventionellen Erdgasförderung in den USA vorkommen, müssen hierzulande ausgeschlossen werden.



Günter Hesse
SPD



Jürgen Streichert
Bündnis 90 / Die Grünen



© 2008 GLL ALGN





Erstellt für Maßstab 1:5000



LSG PE 18
Klein Lafferder Holz
ENTWURF (10.8.11)

Legende

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

LANDKREIS PEINE

Peine, den

Einhaus
(Landrat)



Klein